

**Vertrag**  
zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung  
gemäß § 73 b SGB V

und

einer ergänzenden besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung  
gemäß § 73 c SGB V vom 20.09.2010  
in der Änderungsversion vom 15.12.2011

zwischen

**IKK classic**



**Tannenstr. 4 b  
01099 Dresden**

- vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Gerd Ludwig -

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)**



**Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund**

- vertreten durch den Vorstand -

## Präambel

Die Vereinigte IKK und die IKK classic haben zum 01.08.2011 zur neuen IKK classic fusioniert. Im Wege der Rechtsnachfolge tritt nunmehr die neue IKK classic (IKK classic) in diesen HzV-Vertrag mit der ehemaligen Vereinigten IKK ein.

Der Geltungsbereich dieses HzV-Vertrages beschränkt sich zunächst auf diejenigen Versicherten der IKK classic, die sowohl ihren gewählten Hausarzt als auch ihren Wohnsitz in Westfalen-Lippe haben und darüber hinaus mit einem Institutionskennzeichen der ehemaligen Vereinigten IKK geführt werden.

Dieser Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung (HzV) soll zeigen, dass eine qualitativ hochwertige flächendeckende Versorgung der Versicherten durch eine angemessene Honorierung der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte, hausärztlichen Internisten, Praktischen Ärzte sowie Kinder- und Jugendärzte (im Folgenden Hausarzt genannt) und das Interesse der IKK classic an einer qualitativ überdurchschnittlichen, kundenorientierten und wirtschaftlichen Versorgung nicht miteinander im Widerspruch stehen, sondern durch eine enge und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten in Einklang gebracht werden können.

Ziele der IKK classic, der KVWL und der teilnehmenden Hausärzte (im Folgenden: Vertragspartner genannt) sind:

- die Aufwertung des Hausarztes als Koordinator im Gesundheitswesen und Berater des Versicherten für die Gesundheit und Gesunderhaltung auf Basis einer informierten Einwilligung („Informed Consent“) und partizipativer Entscheidungsfindung („Shared Decision Making“).
- eine flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung, die durch eine frühzeitige Diagnose, konsequente leitlinienkonforme Therapie und gemeinsam entwickelte ergänzende Versorgungsprogramme die Vorgaben des § 73 b SGB V realisiert.
- die bestmögliche Vereinfachung der kassenindividuellen Prüf- und Genehmigungsprozesse und damit die Gestaltung der Behandlung der Teilnehmer an dieser HzV mit unterdurchschnittlichem bürokratischem Aufwand. Für teilnehmende Ärzte und Versicherte an dieser HzV bedeutet dies einen besonderen Service und Mehrwert.

Die KVWL ist von Gemeinschaften der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer zu diesem Vertragsabschluss ermächtigt worden.

Die IKK classic und die KVWL streben eine langfristige selektivvertragliche Zusammenarbeit an. Die hier vereinbarte HzV soll durch weitergehende, gemeinsam entwickelte und sinnvoll abgestimmte Versorgungsprogramme ergänzt werden.

Die IKK classic und die KVWL werden zur Realisierung einer kombinierten fachübergreifenden Versorgung parallel einen Rahmenvertrag für fachärztliche Leistungen nach § 73 c SGB V abschließen. Die Einzelheiten regelt Anlage 11.

...

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.
- (2) HzV ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der IKK classic nach Maßgabe dieses Vertrages. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.
- (3) Hausarzt im Sinne dieses Vertrages ist ein im Bezirk der KVWL zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnimmt und diesem Vertrag durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung beigetreten ist. Unter die Definition Hausarzt in diesem Sinne fallen ebenfalls zugelassene medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V (MVZ), die an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmen und diesem Vertrag nach Maßgabe von § 4 beigetreten sind. Soweit dies aus Verständnisgründen erforderlich ist, werden MVZ in Einzelfällen ausdrücklich genannt.
- (4) HzV-Versicherte im Sinne dieses Vertrages sind die Versicherten der IKK classic, die von der IKK classic in das HzV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 dieses Vertrages bekannt gegeben wurden.
- (5) HzV-Vergütung ist die Vergütung des Hausarztes für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der HzV für sämtliche Versicherte der IKK classic mit Wohnsitz im Bezirk der KVWL. Mit der HzV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den Hausarzt und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der HzV ist die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den Hausarzt.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der HzV durch gesonderte Erklärung gegenüber der IKK classic (Anlage 6) beantragen.
- (3) Näheres zur Ausgestaltung der tatsächlichen Abläufe bei der Durchführung der HzV und der Abrechnung regeln die Anlagen zu diesem Vertrag.

...

### **§ 3**

#### **Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV**

- (1) Zur Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages sind alle an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnehmenden Hausärzte mit Vertragsarztsitz im Bezirk der KVWL berechtigt, die die in dem folgenden Absatz 2 geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Weitere Einzelheiten regelt § 4.
- (2) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HzV ist der Hausarzt gegenüber der KVWL und der IKK classic bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Apparative Mindestausstattung (Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);
  - b) Apparative Mindestausstattung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen: (Säuglings-) Waage, Stadiometer, Hörtestgerät, Blutdruckmessgerät mit Manschetten in den altersentsprechenden Größen, Blutzuckermessgerät, EKG und Spirometer mit FEV1-Bestimmung - ggf. im Rahmen einer Kooperation,
  - c) ab dem 01.01.2011 Ausstattung mit gemäß § 8 für diesen Vertrag zugelassener und benannter Software (Vertragssoftware) nach Anlage 1;
  - d) ab dem 01.01.2011 Ausstattung mit einer onlinefähigen IT und Internetanbindung in der Praxis - DSL (empfohlen) oder ISDN - gemäß Anlage 1;
  - e) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem (AIS/Praxis-Softwaresystem);
  - f) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät);
  - g) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse und Öffnungszeiten in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage der KVWL und der IKK classic;
  - h) Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V unter Einhaltung der dort in Abs. 3 S. 1-3 genannten Fristen; bei Allgemeinärzten, hausärztlichen Internisten sowie Praktischen Ärzten durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie sowie Geriatrie.
- (3) Für die Koordination der Versorgung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen übernimmt der Kinder- und Jugendarzt zusätzlich folgende Aufgaben:
  - a) Ggf. erforderliche Abklärung durch spezialisierte Kinderarztpraxen oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum bzw. eine Psychiatrische Institutsambulanz bei entsprechend schweren Krankheitsverläufen, die fachärztlich nicht beherrschbar sind und/oder bei denen sich der gewünschte Therapieerfolg nicht einstellt;
  - b) möglichst enge Kooperation mit - auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen - spezialisierten Kinderarztpraxen sowie einbezogenen Spezialambulanzen/spezialisierten Krankenhausärzten und Frühförderstellen, um eine abgestimmte Versorgung durch den betreuenden Kinder- und Jugendarzt zu sichern;
  - c) im Bedarfsfall Einrichtung einer Elternsprechstunde mit dem Ziel einer gezielten Beratung von Eltern chronisch erkrankter Kinder.

- (4) Ferner ist der Hausarzt gegenüber der KVWL und der IKK classic während der Teilnahme an der HzV verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die HzV zu erfüllen; weitere Einzelheiten regelt die Anlage 2:
- a) Kontinuierliche Teilnahme an einem von der KVWL oder der Ärztekammer anerkannten Qualitätszirkel, in dem u. a. an Fallbeispielen festgestellte Koordinationsmängel thematisiert und Vorschläge zur Optimierung der Prozesssteuerung und der Arzneimitteltherapie erarbeitet werden;
  - b) Konsequente Berücksichtigung von und Behandlung nach evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und krankheitsbezogenen Behandlungspfaden;
  - c) Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements;
  - d) aktive Teilnahme am DMP:  
Teilnahme an mindestens einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137 f SGB V (DMP). Ab dem 01.07.2011 Teilnahme an den DMP Asthma und COPD, Diabetes mellitus sowie KHK.  
Für Kinder- und Jugendärzte ist zu jedem Zeitpunkt nur die Teilnahme an DMP Asthma Voraussetzung für die Teilnahme.
- (5) Ferner ist der Hausarzt während der Teilnahme an der HzV gegenüber der KVWL und der IKK classic zur Behandlung von HzV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten für diese verpflichtet:
- a) Angebot einer Sprechstunde von Montag bis Freitag sowie einer einmal wöchentlichen Früh- oder Abendterminsprechstunde für berufstätige HzV-Versicherte (ab 7 Uhr oder bis 20 Uhr) mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage oder einer Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HzV-Versicherte;
  - b) Verpflichtung für HzV-Versicherte, bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit grundsätzlich auf max. 30 Minuten zu begrenzen (längere Wartezeiten können durch Notfälle und unvorhergesehene Umstände entstehen);
  - c) Taggleiche Behandlung bei akuten Behandlungsfällen, spätestens in der nächstfolgenden Sprechstundenfrequenz;
  - d) bei Krankheiten, die absehbar zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) oder zur Erwerbsminderung führen können, sowie auf Wunsch des HzV-Versicherten die Vereinbarung von notwendigen Terminen bei Fachärzten möglichst innerhalb von 48 Stunden und möglichst zum Wunschtermin des HzV-Versicherten. Bei Bedarf erfolgt auf Anforderung des Hausarztes eine Unterstützung durch die IKK classic über deren Hotline.

...

- e) Überprüfung des Gesundheitsstatus gemäß Anlage 2;
  - f) Aktive Unterstützung der Versorgungssteuerung, insbesondere durch aktive Information und Beratung zur Gesunderhaltung sowie Vereinbarung und Überprüfung der Einhaltung von individuellen Gesundheitszielen und -maßnahmen;
  - g) Benennung mindestens eines Vertreterarztes, der als Hausarzt an der HzV teilnimmt, den die HzV-Versicherten in Vertretungsfällen im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV in Anspruch nehmen können; Vertretungen müssen innerhalb der HzV organisiert werden.  
Protokollnotiz
  - h) Berücksichtigung und Förderung der abgeschlossenen Selektivverträge der IKK classic, an denen die KVWL direkt oder in Kooperation beteiligt ist. Im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Selektivverträgen der IKK classic vorausgesetzt. Der Hausarzt informiert und motiviert HzV-Versicherte mit entsprechender Erkrankung mit dem Beginn der Einschreibung der Versicherten in diese HzV zur Teilnahme an solchen Selektivverträgen, insbesondere am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic. Die IKK classic gewährleistet die entsprechende Information der KVWL, die die teilnehmenden Hausärzte informiert.
- (6) Zur Abwicklung der HzV ist der Hausarzt gegenüber der KVWL und der IKK classic während der Teilnahme an der HzV wie folgt verpflichtet:
- a) sorgfältige Leistungsdokumentation und Übermittlung der Diagnosen gemäß § 295 SGB V in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und Anwendung der geltenden Kodierrichtlinien für den ambulanten Bereich;
  - b) zeitnahe Übermittlung der zur Durchführung der Aufgaben der IKK classic erforderlichen schriftlichen Informationen und Auskünfte; Näheres regelt Anlage 4;
  - c) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HzV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär); der Hausarzt hat die Gründe für eine stationäre Einweisung ohne Einschaltung eines ambulant tätigen Facharztes bei Rückfrage zu erläutern;
  - d) kritische Reflexion der Therapieempfehlungen des Krankenhauses nach Entlassung aus stationärer Behandlung;
  - e) Wahrnehmung der Koordination der Versorgung der Versicherten u. a. durch umfassende Beratung zu veranlassten Leistungen;
  - f) Vornahme einer wirtschaftlichen Verordnungsweise im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung auf Basis der in Anlage 2 definierten Leitlinien sowie unter Nutzung von Informationen, die über eine Vertragssoftware bereitgestellt werden. Im Bereich der Arzneimitteltherapie sind die von der IKK classic abgeschlossenen Rabattverträge gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V zu berücksichtigen;

...

- g) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß Anlage 1 in der stets aktuellen Version;
- h) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach den §§ 12 und 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem Hausarzt nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale;
- i) das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten und dessen Freiwilligkeit der Teilnahme an der HzV ist von den Hausärzten stets zu beachten. Der Hausarzt ist unabhängig von der Teilnahme des Versicherten an der HzV zur umfassenden hausärztlichen Versorgung der Versicherten der IKK classic verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme des Hausarztes an der HzV**

- (1) Ärzte und MVZ, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, können ihren Beitritt zu diesem Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich gegenüber der KVWL beantragen.
- (2) Ein Hausarzt, der Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)/eines MVZ ist und am Vertrag teilnimmt, hat sicherzustellen, dass alle hausärztlichen Mitglieder dieser BAG/dieses MVZ ebenfalls an diesem Vertrag teilnehmen und HzV-Leistungen im Sinne der Anlage 3 nebst Anhang 1 - EBM-Ziffernkranz - nicht zusätzlich gegenüber der KVWL abgerechnet werden. Der Hausarzt erkennt diese Pflicht mit der Abgabe seiner Teilnahmeerklärung an.
- (3) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 vor, bestätigt die KVWL dem Hausarzt/dem MVZ/der BAG mit Wirkung für die IKK classic die Teilnahme an der HzV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung/Genehmigung (Teilnahmebestätigung). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Form. Der Hausarzt ist mit Zugang der Teilnahmebestätigung Vertragspartner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt/das MVZ/die BAG als Hausarzt zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherter berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt Anlage 4.
- (4) Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der Hausarzt auch seine gesonderte Teilnahme am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic erklären. Eine Teilnahme an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic möglich.
- (5) Der Hausarzt ist verpflichtet, nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung vereinbarten Bedingungen, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HzV relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber der KVWL anzuzeigen. Die KVWL meldet die übermittelten Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die IKK classic. Die IKK classic informiert ihre HzV-Versicherten über relevante den Hausarzt betreffende Änderungen über einen Internetservice.

...

**§ 5****Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV**

- (1) Der Hausarzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber der KVWL kündigen. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann dabei auch per Fax erfolgen. Das Recht des Hausarztes zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für den Hausarzt gilt es insbesondere, wenn die in § 10 Abs. 4 geregelten Voraussetzungen eintreten.
- (2) Die Teilnahme des Hausarztes an diesem Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung seitens der KVWL bedarf, wenn
  - a) die vertragsärztliche Zulassung des Hausarztes ruht oder endet;
  - b) der Vertrag gemäß § 16 endet.
- (3) Die KVWL ist berechtigt und gegenüber der IKK classic verpflichtet, die Teilnahme des Hausarztes an diesem Vertrag gegenüber dem Hausarzt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung des Hausarztes voranzugehen, mit der der Hausarzt zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der Hausarzt innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15) Stellung zu der Abmahnung nehmen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Hausarzt die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 nicht bzw. nicht mehr vollständig erfüllt;
  - b) der Hausarzt Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen in einem Einzelfall;
  - c) der Hausarzt in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt;
  - d) der Hausarzt gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der HzV durch den Hausarzt oder gegenüber dem Hausarzt hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses Vertrages. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines Hausarztes an der HzV hat die IKK classic die jeweils bei diesem Hausarzt in die HzV eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV zu unterrichten.

...

**§ 6****Teilnahme der Versicherten an der HzV**

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der IKK classic durch die Teilnahmeerklärung und den Sonderbeleg Versicherteneinschreibung nach Anlage 6 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Anlage 6 beinhaltet u. a.
  - a) die Teilnahmemöglichkeit des in der Präambel genannten Versichertenkreises der IKK classic ohne Altersbegrenzung;
  - b) die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen;
  - c) die Inanspruchnahme eines Vertretungsarztes innerhalb der HzV im Vertretungsfall;
  - d) die Bindung der HzV-Versicherten an einen Hausarzt für mindestens ein Jahr;
  - e) das Aufsuchen anderer Ärzte nur nach Überweisung durch den gewählten Hausarzt – Ausnahme: Inanspruchnahme von Ärzten im Notfall/ärztlichen Notfalldiensten, Gynäkologen und Augenärzten.
- (2) Versicherte, die bereits in einen anderen Vertrag nach § 73 b SGB V eingeschrieben sind, können nicht gleichzeitig an der HzV im Sinne dieses Vertrages teilnehmen.
- (3) Die IKK classic und die KVWL stimmen darin überein, dass Kinder und Jugendliche – sofern ein Kinder- und Jugendarzt in erreichbarer Nähe ist – im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung von diesem betreut werden sollen. Dies schließt nicht aus, dass Kinder und Jugendliche auf Wunsch der Eltern oder des Jugendlichen als Hausarzt einen Allgemeinarzt wählen. Eine gleichzeitige Einschreibung bei einem Allgemeinarzt und bei einem Kinder- und Jugendarzt ist nicht möglich. Kinder mit chronischen oder spezifischen Erkrankungsbildern (u. a. Diabetes mellitus Typ 1, Asthma, Entwicklungsverzögerungen, ADHS, Kinder-Rheuma, Allergien, Neurodermitis, Adipositas) sollen im Rahmen dieser hausarztzentrierten Versorgung vorrangig bei einem Kinder- und Jugendarzt eingeschrieben und versorgt werden.
- (4) Mit seiner Unterschrift auf der „Teilnahmeerklärung Versicherter“ sowie auf dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ erklärt der Versicherte gleichzeitig seine Teilnahme am Versorgungswahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V in der nach Satzung der IKK classic jeweils geltenden Fassung. Die jeweils geltende Satzung der IKK classic ist Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Änderungen der Satzung der IKK classic sind der KVWL unverzüglich anzuzeigen, spätestens mit der Erteilung der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt. Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der Versicherte gesondert auch seine Teilnahme am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic erklären. Eine Teilnahme des Versicherten an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V möglich.
- (5) Ein Anspruch von Versicherten der IKK classic zur Teilnahme an dieser HzV ergibt sich allein aus der Satzung der IKK classic in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ sowie dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“. Ansprüche von Versicherten der IKK classic werden mittelbar oder unmittelbar durch diesen Vertrag nicht begründet.

...

- (6) Der Hausarzt ist zur Entgegennahme der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ sowie dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ von Versicherten der IKK classic berechtigt und verpflichtet. Der „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ wird vom Hausarzt nach Maßgabe der Anlage 4 unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Abs. 7 geregelten Frist an die von der IKK classic benannten Stelle weitergeleitet.
- (7) Durch die Abgabe seiner „Teilnahmeerklärung Versicherte“ einschließlich des „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahmeerklärung folgende Abrechnungsquartal an der HzV-Versorgung teil, wenn der „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) bei der von der IKK classic benannten Stelle eingegangen ist und die IKK classic den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 aufgenommen hat.
- (8) Geht der „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ später als in der in Abs. 7 genannten Frist bei der IKK classic ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der Anlage 4.
- (9) Im Vertretungsfall soll der Versicherte einen anderen an der HzV teilnehmenden Hausarzt aufsuchen. Der Vertretungs-HzV-Arzt wird dem Versicherten durch seinen Hausarzt benannt.
- (10) Die IKK classic ist zur Kündigung der Teilnahme von HzV-Versicherten an der HzV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Anlage 6 berechtigt und verpflichtet.
- (11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der IKK classic endet die Teilnahme des Versicherten an dieser HzV, am Wahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V des IKK-Hausarztprogramms und am Versorgungsprogramm *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic.

## **§ 7 Aufgaben der KVWL**

- (1) Die KVWL organisiert die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der IKK classic und dem Hausarzt; weitere Einzelheiten regelt Anlage 4:
  - a) Bekanntgabe des Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an der HzV einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen;
  - b) Beantwortung von Anfragen von Hausärzten/MVZ/BAG zur Teilnahme an der HzV und sonstigen Fragen;
  - c) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten/MVZ/BAG;
  - d) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung und Genehmigungserteilung
  - e) stichprobenhafte Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen für die HzV (§ 3 Abs. 2);

...

- f) Anlassbezogene Überprüfung der Qualifikations- und Qualitätsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 4 und 5);
  - g) Information des Hausarztes über Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 2 h);
  - h) Bestätigung von Kündigungen des Hausarztes zur Beendigung der Teilnahme an der HzV und Information der IKK classic;
  - i) Abrechnung der HzV-Vergütung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 und § 14 dieses Vertrages sowie der Anlagen 3 und 9.
- (2) Die KVWL erbringt für die Vertragslaufzeit sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben ohne Beteiligung von Unterauftragsnehmern.

## **§ 8 Vertragssoftware**

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HzV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus Anlage 1. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware einigen sich die IKK classic und die KVWL innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss; die IKK classic und die KVWL werden eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.
- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in Anlage 1 geregelten Verfahren zuzulassen. Die Anlage 1 sieht ein gestuftes Zulassungsverfahren vor, insbesondere eine Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HzV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die IKK classic und die KVWL werden zum 01.07.2011 nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1 eine Ergänzung um weitere Module vornehmen.
- (3) Eine Haftung der IKK classic für die Erstellung und die Tauglichkeit der Vertragssoftware besteht nicht; § 19 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Aufgaben der IKK classic**

- (1) Die IKK classic ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HzV sowie über die jeweils wohnortnahen Hausärzte zu informieren.
- (2) Die IKK classic gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 durch den Hausarzt übermittelten „Sonderbelege Versicherteneinschreibung“ nach Anlage 6 gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HzV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das HzV-Versichertenverzeichnis. Die IKK classic wird der KVWL das jeweils aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung in der HzV und Abrechnung bis zum 14. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals (14. März, 14. Juni, 14. September und 14. Dezember) übermitteln.

...

- (3) Die von der IKK classic in dem HzV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses gemäß Anlage 4 mit Wirkung für den Hausarzt als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Quartal grundsätzlich HzV-vergütungsrelevant im Sinne der Anlage 3 und dürfen danach abgerechnet werden.
- (4) Die IKK classic wird der KVWL nach Anlage 4 alle notwendigen Informationen, die diese für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV benötigt, zur Verfügung stellen.
- (5) Die IKK classic ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Diese sind durch die IKK classic zur Einhaltung der für sie als Vertragspartner geltenden vertraglichen und gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Regelungen, zu verpflichten. Eine entsprechende gesonderte Datenschutzvereinbarung ist abzuschließen. § 20 bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Anspruch des Hausarztes auf die HzV-Vergütung**

- (1) Der Hausarzt hat gegen die IKK classic einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe des § 11 sowie der Anlage 3 vertragsgemäß für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen. Die HzV-Vergütung ist innerhalb der in Anlage 3 geregelten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die IKK classic leistet als Bestandteil der HzV-Vergütung drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 14,00 EUR pro bei dem Hausarzt in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt durch die KVWL monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal: 1. Februar, 1. März, 1. April; z. B. für das 2. Quartal: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Im Rahmen des Abrechnungsnachweises für das einzelne Quartal werden die geleisteten Abschlagszahlungen durch die KVWL verrechnet.
- (3) Kommt die IKK classic mit der Zahlung der HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses § 10 sowie der Anlage 3 in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen Hausarzt geschuldeten HzV-Vergütung gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (4) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütungsverpflichtung der IKK classic gemäß § 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist der Hausarzt von seinen vertraglichen Leistungspflichten nach § 3 Abs. 3 bis 6 befreit und erbringt somit zunächst bis zu dem genannten Zeitpunkt Leistungen gegenüber Versicherten der IKK classic nur außerhalb der HzV. Die Verpflichtung zur Einschreibung von Versicherten nach § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Die KVWL wird auf diesen § 10 Abs. 4 in der Teilnahmeerklärung hinweisen.

...

- (5) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des Hausarztes auswirken, können jederzeit durch Einigung der IKK classic mit der KVWL mit Wirkung für den Hausarzt geregelt werden. Die KVWL und die IKK classic werden dem Hausarzt solche neuen Vergütungstatbestände und den unter Berücksichtigung der Interessen des Hausarztes und einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
- (6) Einigen sich die IKK classic und die KVWL über eine Änderung der Vergütungsregelung gemäß Anlage 3, die nicht unter Abs. 5 fällt, teilt die KVWL dies dem Hausarzt unverzüglich mit. Ist der Hausarzt mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag fristgerecht zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der Hausarzt nicht innerhalb der Kündigungsfrist und rechnet er weiter die HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses Vertrages ab, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird die KVWL den Hausarzt in der Teilnahmeerklärung sowie bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung ausdrücklich hinweisen.

## **§ 11**

### **Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Hausarzt übermittelt nach § 294 i. V. m. § 295 SGB V die für die Abrechnung und Vergütung erforderlichen Daten an die KVWL. Das Nähere regelt Anlage 3.
- (2) Die IKK classic zahlt die HzV-Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und mit befreiender Wirkung an die KVWL. Die KVWL ist verpflichtet, die von der IKK classic erhaltene Zahlung abzgl. der Verwaltungskostenpauschale an den Hausarzt zum Zwecke der Abrechnung der HzV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Anlage 3 weiterzuleiten. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die KVWL tritt Erfüllung gegenüber dem Hausarzt ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 12.

## **§ 12**

### **Abrechnungsnachweis, Überzahlungen**

- (1) Der Hausarzt hat Überzahlungen nach Maßgabe der Anlage 3 zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung an den Hausarzt, die z. B. wegen fehlerhafter Abrechnung den Anspruch des Hausarztes auf HzV-Vergütung übersteigt.
- (2) Leistungen, die gemäß Anlage 3 vergütet werden, darf der Hausarzt nicht zusätzlich im Rahmen des Kollektivvertrages gegenüber der KVWL abrechnen (Doppelabrechnung). Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der IKK classic führen. Der Hausarzt hat einen solchen Schaden gem. höchstrichterlicher Rechtsprechung zu ersetzen.

...

- (3) Gegenüber dem Hausarzt besteht die Berechtigung, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem HzV-Vergütungsanspruch des jeweiligen Hausarztes in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Die IKK classic hat die Aufrechnungserklärung gegenüber der KVWL mit Wirkung für den Hausarzt abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß Anlage 3 zu erläutern.
- (4) Die IKK classic darf von dem sich aus der letzten Abrechnung vor Beendigung der HzV-Teilnahme des Hausarztes ergebenden Anspruch auf HzV-Vergütung 20 % zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen und Schadensersatzansprüchen wegen Doppelabrechnungen einbehalten (Sicherungseinbehalt). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinbehalts nicht infolge einer Verrechnung bereits erloschen ist, an den Hausarzt über die KVWL ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt die Anlage 3.
- (6) Die §§ 10 bis 14 in Verbindung mit den Anlagen 3 und Anlage 9 gelten auch nach Beendigung des Vertrages mit Wirkung für den Hausarzt und die KVWL fort, bis die HzV-Vergütung des Hausarztes vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

### **§ 13 Praxisgebühr**

- (1) Der Hausarzt ist berechtigt und verpflichtet, auf den Einzug der Praxisgebühr bei HzV-Versicherten zu verzichten, wenn der HzV-Versicherte aufgrund der jeweils geltenden Satzung der IKK classic von der Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V („Praxisgebühr“) befreit ist.
- (2) Sofern die IKK classic HzV-Versicherte nicht aufgrund ihrer geltenden Satzung von der Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V („Praxisgebühr“) befreit, ist der Hausarzt verpflichtet, diese von HzV-Versicherten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 43 b SGB V und nach Maßgabe von § 18 BMV-Ä in ihrer jeweils geltenden Fassung für die IKK classic einzuziehen.
  - a) Der Hausarzt ist danach insbesondere nicht berechtigt, auf die Praxisgebühr zu verzichten oder einen anderen Betrag als die Praxisgebühr zu erheben;
  - b) Die KVWL ist verpflichtet, die Abrechnung der Praxisgebühr sodann im Zusammenhang mit der Abrechnung der HzV-Vergütung nach Maßgabe der Anlage 3 durchzuführen. Soweit der Hausarzt seinen Verpflichtungen gemäß § 43 b SGB V in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung genügt hat und dies nicht zur erfolgreichen Einziehung der Praxisgebühr vom HzV-Versicherten geführt hat, obliegt der IKK classic der weitere Zahlungseinzug der Praxisgebühr bei den HzV-Versicherten;
- (3) Die IKK classic und die KVWL haben gegenüber dem Hausarzt Anspruch auf Auskunft, ob und in welchem Umfang die Praxisgebühr bei HzV-Versicherten eingezogen wurde und aus welchem Grund sie gegebenenfalls nicht eingezogen wurde.

## **§ 14 Verwaltungskostenpauschale**

Die KVWL ist berechtigt, für die Durchführung der Leistungen dieses Vertrages und der Abrechnung die satzungsgemäßen Verwaltungskosten von den an diesem Vertrag teilnehmenden Hausärzten zu erheben. Die KVWL stellt der IKK classic die Abrechnungsleistungen nicht in Rechnung.

## **§ 15 Beirat**

- (1) Die Durchführung dieses Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der paritätisch aus sechs Vertretern besteht (drei Vertretern der IKK classic und drei Vertretern der KVWL). Die Vertreter der IKK classic und die Vertreter der KVWL haben das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute auf eigene Kosten zur Beratung hinzuziehen. Die Gesamtanzahl der nicht-stimmberechtigten Fachleute in einer Beiratssitzung ist auf maximal drei Fachleute für die Seite der IKK classic und maximal drei Fachleute für die Seite der KVWL begrenzt.

Die Beiratsmitglieder der IKK classic und die der KVWL können jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die bis zum 31.12.2010 vereinbart wird.

- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse von Modulen gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie von ergänzenden Versorgungsmodulen im Rahmen des Versorgungsprogramms *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic oder im Rahmen sonstiger ergänzender Verträge. Diese ergänzenden Module werden seitens der IKK classic und der KVWL unter Integration der jeweiligen Kooperationspartner entwickelt. Im Jahr 2011 sollen vier ergänzende Module entwickelt werden, in den Jahren 2012 und 2013 sollen jeweils fünf ergänzende Module entwickelt werden.
  - b) Bewertung und ggf. Empfehlung über die Anbindung eines ergänzenden Moduls gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie im Rahmen des Versorgungsprogramms *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic oder sonstiger ergänzender Verträge an diese HzV. Die für Versorgungsmodule im Rahmen des Versorgungsprogramms *persönlich plus* nach § 73 c/140 a SGB V der IKK classic oder sonstiger ergänzender Verträge zusätzlich zu zahlende Vergütung wird gesondert vereinbart. Die IKK classic und die KVWL empfehlen dem Hausarzt die Teilnahme an den gemeinsam entwickelten ergänzenden Versorgungsmodulen oder sonstigen ergänzenden Verträgen;

...

- c) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17;
  - d) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem Hausarzt aus wichtigem Grunde nach Stellungnahme des Hausarztes nach § 5 Abs. 3;
  - e) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Einberufung von Beiratssitzungen und Einzelheiten der Form der Beschlussfassung. Der Beirat hat eine Geschäftsstelle, welche sich in den Geschäftsräumen der IKK classic befindet.
- (6) Die KVWL und die IKK classic tragen jeweils die Kosten für die für sie entsandten Beiratsmitglieder selbst.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.10.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2013. Mit In-Kraft-Treten des Vertrages ist die Teilnahme des Hausarztes zulässig. Ab dem 01.10.2010 ist die Einschreibung von Versicherten durch den Hausarzt nach § 6 Abs. 4 zulässig. § 10 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (2) Die Anlage 3 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (3) Die IKK classic und die KVWL verständigen sich spätestens bis zum 30. Juni 2013 über die Fortführung des Vertrages über den 30. September 2013 hinaus.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- a) der Verstoß der IKK classic oder der KVWL gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, die nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die IKK classic oder die KVWL, je nachdem, gegenüber wem die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird.
  - b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen oder der Rechtsprechung, eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder sonstigen Spruchkörpers sowie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahme, wenn das jeweilige Ereignis dazu führt, dass dieser HzV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Fassung durchgeführt werden kann, und sofern dieses Hindernis nicht durch das in § 17 dieses HzV-Vertrages vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann. Als Änderung gesetzlicher Grundlagen gilt auch das Außerkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses HzV-Vertrages oder seiner Anlagen gilt, unabhängig vom Grund des Außerkrafttretens. Soweit das Ereignis nach den Sätzen 1 und 2 dieses lit. b) nur abtrennbare Teile dieses HzV-Vertrages oder seiner Anlagen betrifft, ist auch eine teilweise Kündigung dieser abtrennbaren Teile möglich, sofern eine Anpassung gemäß § 17 oder § 24 Abs. 2 nicht möglich ist.

...

- (5) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Die KVWL informiert den Hausarzt über eine nach diesem § 16 erklärte Kündigung, die IKK classic informiert die HzV-Versicherten.

### **§ 17**

#### **Verfahren zur Vertragsänderung**

- (1) Die IKK classic und die KVWL sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit angemessener Vorlauffrist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HzV nach diesem Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen zugestimmt hat. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob dieser Vertrag - bei gleichbleibender Vergütung - ggf. in einen Add-on-Vertrag überführt werden kann.
- (2) Die KVWL wird solche Änderungen den Hausärzten schriftlich bekannt geben und eine Frist von 2 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der Hausarzt das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Hausarzt nicht schriftlich gegenüber der KVWL oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird die KVWL bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der Hausarzt seinen Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung absendet. Widerspricht der Hausarzt gemäß dem vorstehenden Satz 2, ist die KVWL zur Kündigung gegenüber dem Hausarzt berechtigt und verpflichtet. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des Hausarztes ausschließlich verbessern, können von der IKK classic und der KVWL gemeinsam ohne Zustimmung des Hausarztes vereinbart werden. Die KVWL wird den Hausärzten die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer angemessenen Vorlauffrist mitteilen.

### **§ 18**

#### **Schlichtungsverfahren**

Die IKK classic und die KVWL sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen ihnen ergeben, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Näheres ist in Anlage 7 geregelt.

...

## **§ 19 Haftung**

- (1) Die Haftung der IKK classic und der KVWL für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die IKK classic haftet gegenüber der KVWL im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HzV-Vertrages dafür, dass etwaige von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware zur Verfügung gestellte Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73 Abs. 8 SGB V, Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben. Die IKK classic wird die KVWL insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch die KVWL inhaltlich unverändert in die Vertragssoftware aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.
- (3) Freistellung nach diesem § 19 Abs. 2 Satz 3 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die IKK classic ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 19 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HzV-Vertrag gegenüber der KVWL geltend zu machen.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesundheitsschutzgesetzes NRW sowie die Regelungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Näheres erläutert die Anlage 8.
- (2) Der Versicherte muss der Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung auf der Grundlage dieses Vertrages zustimmen. Dies geschieht mit der „Teilnahmeerklärung Versicherter“ und dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ (Anlage 6).

...

## **§ 21 Qualitätssicherung und Prüfwesen**

Die IKK classic und die KVWL legen die in Anlage 9 aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung und Qualitätssicherung in der HzV fest.

## **§ 22 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses Vertrages umfassend und kontinuierlich zu schulen. Die besondere Form der Kooperation zwischen den Vertragspartnern wird durch die gemeinsame Kommunikation dieses Vertrages sichtbar. Hierzu stimmen die IKK classic und die KVWL Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing untereinander ab, Einzelheiten regelt die Anlage 10.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Die IKK classic und die KVWL sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die IKK classic und die KVWL stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Hierzu werden die erforderlichen Informationen so frühzeitig wie möglich ausgetauscht, damit eine gezielte Information des Hausarztes durch die KVWL sichergestellt werden kann.

...

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X bestimmten Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die IKK classic und die KVWL verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 16 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Dortmund/Dresden, den 15.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

IKK classic

---

Dr. med. Gerhard Nordmann  
2. Vorsitzender des Vorstands

---

Frank Hippler  
2. Vorsitzender des Vorstands

### **Anlagenverzeichnis**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 Vertragssoftware
- Anlage 2 Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen
- Anlage 3 HzV-Vergütung und Abrechnung
- Anlage 4 Prozessbeschreibung
- Anlage 5 Teilnahmeerklärung Hausarzt
- Anlage 6 Teilnahmebedingungen Versicherte  
(Teilnahmeerklärung IKK-Hausarztprogramm, Patienteninformationen I und II sowie Sonderbeleg Versicherteneinschreibung)
- Anlage 7 Schlichtungsverfahren
- Anlage 8 Datenschutz
- Anlage 9 Prüfwesen im Sinne von § 73 b Abs. 5 Satz 5 SGB V
- Anlage 10 Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 11 Rahmenvertrag zur Durchführung einer besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 5 Buchstabe g):

Abweichend von § 3 Abs. 5 g) kann eine Vertretung auch durch einen angestellten (und daher nicht eigenständig HzV-teilnahmeberechtigten) Arzt erfolgen, sofern dieser in der Praxis des zu vertretenden HzV-Betreuarztes tätig ist.

Die Vertreterpauschale wird - analog des Aufsuchens eines anderen Arztes innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bzw. innerhalb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) - **nicht** ausgelöst. In diesem Fall werden die erbrachten HzV-Leistungen bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet. Der angestellte Arzt verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertretung erbrachten HzV-Leistungen inklusive Diagnosen für den HzV-Versicherten in der HzV-Vertragssoftware abzubilden.